



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

vorab per Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Auskunft erteilt:

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
[Bezug]

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD4.3/Antrag_IZG

Rendsburg
28.10.2020

Ihr Antrag auf Auskunft zur statistischen Betroffenheit von Kindern im Zusammenhang der Corona-Pandemie im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Antrag vom 23.10.2020 begehren Sie Auskunft zur statistischen Betroffenheit von Kindern im Zusammenhang der Corona-Pandemie im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Sie begehren diese Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG).

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 23.10.2020 reichten Sie nachfolgende Fragen hier ein:

- 1.) Anzahl der nachweislich infizierten Kinder welche seit Beginn der Pandemie jeweils in
 - a) Kitas
 - b) Grundschulen
 - c) Sekundarstufe I
 - d) Sekundarstufe IIbetroffen waren.
- 2.) Anzahl der nachweislich infizierten Lehrer/innen/* welche seit Beginn der Pandemie betroffen waren.
- 3.) Anzahl der durchgeführten Testungen auf Coronavirus SARS-CoV-2 jeweils aufgeteilt in Monate beginnend ab Februar
- 4.) Wieviele positiv-Testungen wurden ermittelt?
- 5.) Welches PCR-Nachweissystem wurde verwendet?
- 6.) Wer hat die Tests durchgeführt?
- 7.) Bei wievielen Personen wurde häusliche Quarantäne angeordnet?



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

8.) Wieviele Meldungen/Anzeigen wurden anonym/namentlich gemacht bzgl. der Nichtbeachtung von angeordneten Quarantänemaßnahmen?

Begründung:

Gem. § 3 Abs. 1 hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Das Vorhandensein der Information bei der Behörde ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Anspruchs. Ein Zugangsanspruch besteht nur zu dem konkret vorhandenen Informationsbestand. Entsprechend der in der COVID-19 Datenbank vorhandenen Daten beantworte ich ihre Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 teile ich mit, dass in folgenden Altersgruppen nachfolgende Fallzahlen festgestellt worden sind:

0-4 Jahre 11 Fälle
5-9 Jahre 12 Fälle
10-14 Jahre 28 Fälle
15-19 Jahre 24 Fälle

Zu Frage 2 teile ich mit, dass eine Auswertung nicht möglich ist, da Berufe bei den positiven Fällen nicht erfasst werden.

Zu Frage 3 teile ich mit, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde seit März 2020 auf das Vorliegen des SARS-CoV 2 Virus Testungen durchführt bzw. durchführen lässt. Eine Aufschlüsselung der Anzahl der Test pro Monat liegt hier nicht vor.

Zu Frage 4 teile ich Ihnen mit, dass es entsprechend der Gesamtzahl der Positivfälle auch positive Testungen gibt. Mit Stichtag 27.10.2020 gab es 503 Positivfälle, mithin gab es 503 positive Testungen.

Zu Frage 5 teile ich Ihnen mit, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit zugelassenen human medizinischen Laboren arbeitet, welche Verfahren von diesen Laboren verwendet werden, kann ich nicht mitteilen, da mir diese Information nicht vorliegt.

Zu Frage 6 teile ich Ihnen mit, dass der Abstrich durch medizinisches Fachpersonal und die Auswertung durch zugelassene human medizinische Labore durchgeführt werden.

Zu Frage 7 teile ich mit, dass sich zum Stichtag 27.10.2020 im Kreis Rendsburg-Eckernförde insgesamt 3.799 Personen in Absonderung bzw. Quarantäne befunden haben. Möglicherweise gibt es weitere Personen, die sich als Ein- bzw. Rückreisende aus Risikogebieten in Quarantäne befunden haben, dies hier aber nicht angezeigt haben. Hierzu liegt mir entsprechend keine Zahl vor.

Zu Frage 8 teile ich mit, dass es dazu keine statistische Erfassung gibt.

Diese Auskunft erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

